

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 24

Samstag, den 1. September 2018

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

Informationen des Ordnungsamtes	Seite 3
FFW-Gebührensatzung der Stadt Hermsdorf	Seite 3
Ausschreibung	Seite 4
Kita-Satzung Stadt Hermsdorf	Seite 7
Kita-Gebührensatzung Hermsdorf	Seite 9
FFW-Gebührensatzung Gemeinde St. Gangloff	Seite 11
Hermsdorfer Gespräch	Seite 19
Polizei bittet um Mithilfe	Seite 25

26.
**Hermsdorfer
Straßenfest**
08. + 09. September
**Alte Regensburger
Handelsstraße**

- **Mittelalterspektakel**
- **Sommernachtstanz**
- **Offene Höfe**
- **Live-Musik**
- **Händler & Handwerk**
- **Technik Museum**
- **Sport & Spiel**
- **Speis & Trank**
- **Straßenunterhaltung**
- **Vorfürhrungen uvm.**

Foto: GO SAT Herold



Telefonnummern

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50

Hauptabteilung

Leiterin 036601 577-15
Allg. Verwaltung 036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59

Finanzen

Leiterin..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer 036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/ Vollstreckung 036601 577-25

Bauabteilung

Leiterin..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau 036601 577-33
Beiträge 036601 577-34
Stadtsanierung 036601 577-35

Ordnungsamt

Leiterin..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44
Gewerbeamt 036601 577-42

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG,

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann 036601 577-80
Fax..... 036601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad..... 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf.....036601 83607
Fax:036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft.....036606 84282

Havarie-Dienst-Nummer für Störungen
der Wasserversorgung- und
Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag18:00-20:00 Uhr

Donnerstag.....16:00-17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber036601 901146

Fax:.....036601 901148

Sprechzeiten:

Montag.....16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Oelsner036428 61675

Sprechzeiten:

Donnerstag16:00-18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation036601 41418

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft.....036601 57849

Retungsleitstelle Jena.....03641 4040

Kassenärztlicher Dienst.....116117

Die nächste Ausgabe

erscheint am

Samstag, dem 29. September 2018

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen
ist Dienstag, der 18. September 2018



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Das Ordnungsamt informiert

Aus gegebenem Anlass möchte das Ordnungsamt Hermsdorf alle Grundstückseigentümer und Anlieger an den öffentlichen Verkehrsraum in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf auf ihre Verkehrssicherungspflicht hinweisen. In diesem Zusammenhang muss nochmals auf das Problem Lichtraumprofil auf allen Verkehrswegen eingegangen werden. Gemäß Paragraph 17 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sind hier konkrete Lichtraummaße definiert und auch einzuhalten.

Hierbei muss der Verkehrsraum über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht durch Bäume und sonstige Anpflanzungen verdeckt oder in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden. Es ist daher ein rechtzeitiger Baum- und Strauchverschnitt vorzunehmen, um einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer entgegen zu wirken. Gleiches gilt für die Freihaltung von Gehwegen.

Eine Nichtbeachtung der Ordnungsbehördlichen Verordnung kann mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Hauptabteilung

Auslegung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen in der VG Hermsdorf

Nach § 20 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege aufzustellen.

Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Plätze in den Kindertagesstätten zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahr.

Die Bedarfspläne für alle Kindertageseinrichtungen der Gemeinden Reichenbach, Mörsdorf, St. Gangloff und der Stadt Hermsdorf sind von der Jugendhilfe für das Kindergartenjahr 2018 / 2019

bestätigt und werden in der Zeit vom **01. September bis 30.09.2018** in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, als zuständige Verwaltung, im Stadthaus, Zimmer 412, zu den Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

KEBT Kommunale Energie

Beteiligungsgesellschaft Thüringen Aktiengesellschaft

„Unmittelbare Beteiligung der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde Mörsdorf, der Gemeinde Reichenbach und der Gemeinde St. Gangloff an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG bzw. die unmittelbare Beteiligung am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde Mörsdorf, der Gemeinde Reichenbach und der Gemeinde St. Gangloff an der Thüringer Energie AG enthält, Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2017 der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (01.01.2017 bis 31.12.2017) und in das Ergebnis der Prüfung des KEBT-Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes der KEBT AG für das Rumpfgeschäftsjahr 2017 (01.01.2017 bis 31.12.2017). Die Einsichtnahme ist in den Räumen der KDGT mbH, Alfred-Hess-Straße 37, 99094 Erfurt, im Zeitraum von 03. Dezember 2018 bis 18. Januar 2019, Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr möglich. Darüber hinaus besteht für beide Prüfungsberichte auch die Einsichtmöglichkeit im elektronischen Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de (Suchbegriff KEBT).“

Abteilung Finanzen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Das Ordnungsamt informiert

Wiederholt wurde durch den Außendienst des Ordnungsamtes der VG Hermsdorf festgestellt, dass sich nicht alle Tierhalter an Ordnung und Sauberkeit halten.

Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, dass die Straßen und öffentlichen Anlagen durch Kot von Haustieren nicht verunreinigt werden dürfen. Halter oder mit der Führung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf können mit einem Bußgeld bis 5000,00 Euro geahndet werden.

Weiterhin ist es untersagt, Hunde auf Straßen, öffentlichen Grün- und Erholungsplätzen, auf Märkten, Spielplätzen und bei Veranstaltungen ohne Leine mitzuführen. Es besteht Leinenzwang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Parkraumbewirtschaftungskonzept

In Weiterführung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes der Stadt Hermsdorf, möchte das Ordnungsamt der VG Hermsdorf darüber informieren, dass ab dem 03. September 2018 das Parken von Montag bis Freitag in der August-Bebel-Straße nur noch für 2 Stunden gestattet ist. Dafür werden die entsprechenden Parkflächen markiert. Beim Parken in diesem Bereich in der Zeit von 07.00 - 17.00 Uhr ist die Parkscheibe einzulegen.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 mit Beschluss-Nr. BVSR01/042/2018 die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Der Genehmigungsbescheid liegt mit Schreiben vom 28.06.2018 (eingegangen am 02.07.2018) vor.

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Freiwillige Feuerwehr Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 01.09.2018

Hofmann
Bürgermeister

Siegel



Stellenausschreibung

Die Stadt Hermsdorf beabsichtigt zum **01.01.2019**

eine/n Mitarbeiter/in im städtischen Bauhof

unbefristet einzustellen.

Zu den Arbeiten gehören u. a.:

- Pflege und Unterhaltung der städtischen Grünanlagen und des Sportplatzes
- Straßenunterhaltung und -reinigung
- Betreuung der städtischen Gebäude
- Winterdienst
- Ausführen kleinerer Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten
- Einsatzbereithaltung der Fahrzeuge und Werkzeuge

Eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf einschließlich mehrjähriger Berufserfahrung in diesem Bereich ist erforderlich. Zwingend erforderlich ist die Vorlage eines aktuellen Führerscheins mindestens der Klasse C1, besser Klasse C, CE (LKW) für das Bedienen der Kommunaltechnik.

Zu den weiteren Voraussetzungen gehören:

- Selbständigkeit und eigenverantwortliches Arbeiten
- Sorgfältiger Umgang mit der vorhandenen kommunalen Technik
- hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit
- hohe Belastbarkeit (teilweise schwere körperliche Arbeiten)
- handwerkliches Geschick
- wünschenswert ist der Besitz einer Berechtigung zum Führen einer Motorkettensäge

Die Vergütung erfolgt nach TVÖD. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf) sind bis zum **21.09.2018, 12:00 Uhr** zu richten an:

Stadt Hermsdorf
Bürgermeister
Kennwort: Mitarbeiter/in Bauhof
Eisenberger Straße 56
07629 Hermsdorf

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 48 Abs.1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung am 11.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadt Hermsdorf oder dem Stadtbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Hermsdorf nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für:

- a.) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- b.) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Hermsdorf zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird



auf volle halbe Stunden gerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den, nach dem Sachkostentarif der Anlage 1, erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a.) die Selbstkosten der Stadt Hermsdorf für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b.) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c.) die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

**§ 4
Schuldner**

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs.1 Nr.1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer kostenpflichtige Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder

Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen und mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht:

- a.) für den Kostenersatz im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b.) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
- c.) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Die Stadt Hermsdorf ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.03.2002 außer Kraft.

Hermsdorf, den 01.09.2018

**Hofmann
Bürgermeister**

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf (Feuerwehrgebührensatzung)

Tarife über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf Der Tarif für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr nach § 3 der Gebührensatzung setzt sich aus nachfolgend aufgeführten Sachkosten zusammen.

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Personalkosten

1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze	volle Stunde	halbe Stunde
Stadtbrandmeister, Wehrführer, Einsatzleiter und übrige Einsatzkräfte	46,00 €	23,00 €
1.2 Brandsicherheitswache		
Einsatzleiter je Person	20,00 €	10,00 €
übrige Einsatzkräfte je Person	15,00 €	7,50 €
1.3 Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand	250,00 € bis 1.000,00 €/Std.	

2. Stundensätze und km-Tarife für Fahrzeuge

2.1 Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen	volle Stunde	halbe Stunde
ELW (Einsatzleitwagen)	20,00 €	10,00 €
MTW (Mannschaftstransportwagen)	10,00 €	5,00 €
LF 16/12 (Löschgruppenfahrzeug)	10,00 €	5,00 €
LF 16-TS 8/8 (Löschgruppenfahrzeug)	45,00 €	22,50 €
RW 1 (Rüstwagen)	10,00 €	5,00 €
GW-L (Gerätewagen-Logistik)	15,00 €	7,50 €
GW-Dekon (Gerätewagen-Chemie und Transport)	15,00 €	7,50 €
GW-AS (Gerätewagen-Atemschutz)	15,00 €	7,50 €
GW-G2 (Gerätewagen-Gefahrgut)	15,00 €	7,50 €
TLF 24/50 (Tanklöschfahrzeug)	20,00 €	10,00 €
DLK 23/12 (Drehleiter)	25,00 €	12,50 €



2.2 Kilometerpauschale je km		volle Stunde	halbe Stunde
ELW	(Einsatzleitwagen)	5,00 €	
MTW	(Mannschaftstransportwagen)	2,00 €	
LF 16/12	(Löschgruppenfahrzeug)	2,50 €	
LF 16-TS 8/8	(Löschgruppenfahrzeug)	2,00 €	
RW 1	(Rüstwagen)	2,50 €	
GW-L	(Gerätewagen-Logistik)	2,00 €	
GW-Dekon	(Gerätewagen-Chemie und Transport)	1,50 €	
GW-AS	(Gerätewagen-Atemschutz)	1,50 €	
GW-G2	(Gerätewagen-Gefahrgut)	1,50 €	
TLF 24/50	(Tanklöschfahrzeug)	4,00 €	
DLK 23/12	(Drehleiter)	65,00 €	
3. Gebühren für den Einsatz von Feuerwehranhängern und Geräten			
3.1 Feuerwehranhänger		volle Stunde	halbe Stunde
PG 210	(Pulveranhänger)	1,00 €	0,50 €
3.2 Aggregate			
Stromaggregat 9,0 KVA		30,00 €	15,00 €
Stromaggregat 6,0 KVA		45,00 €	22,50 €
Stromaggregat LF 16 TS 3,0 KVA		1,00 €	0,50 €
hydraulischer Rettungsgerätesatz		1,00 €	0,50 €
Hochleistungslüfter elektrisch		1,00 €	0,50 €
Hochleistungslüfter Benzinmotor		1,00 €	0,50 €
3.3 Atemschutzgeräte			
Pressluftatmer		1,00 €	0,50 €
Atemschutzmaske		10,00 €	5,00 €
3.4 Geräte zur Wasserbeförderung			
TS (Tragkraftspritze)		1,00 €	0,50 €
Turbo-Tauchpumpe		1,00 €	0,50 €
Tauchpumpe TP 4/1		1,00 €	0,50 €
Tauchpumpe TP 8/1		1,00 €	0,50 €
B-Druckschläuche		1,00 €	0,50 €
C-Druckschläuche		1,00 €	0,50 €
Saugschlauch		1,00 €	0,50 €
3.5 Sonstige feuerwehrtechnische Geräte			
Trennschleifer		1,00 €	0,50 €
Motorkettensäge		1,00 €	0,50 €
Rettungskettensäge Stihl 046		1,00 €	0,50 €
Säbelsäge Makita JR306OT		50,00 €	25,00 €
Türöffnungswerkzeugsatz mit Akkuschauber		1,00 €	0,50 €
Hochdruckhebekissensatz		1,00 €	0,50 €
hydraulischer Heber HW 100		1,00 €	0,50 €
Hebesatz 150 KN H1		1,00 €	0,50 €
Greifzug, Mehrzweckzug		1,00 €	0,50 €
Auf- und Abseilgerät Rollgliss		1,00 €	0,50 €
Rettungsplattform		1,00 €	0,50 €
Schleifkorbtrage		1,00 €	0,50 €
Handkehrmaschine		6,00 €	3,00 €
Motorbesen Stihl		1,00 €	0,50 €
Nass-Trockensauger		1,00 €	0,50 €
Rauchvorhang		18,00 €	9,00 €
Schornsteinfegerwerkzeug		30,00 €	15,00 €
Beleuchtungssatz		8,00 €	4,00 €
Handscheinwerfer		5,00 €	2,50 €
Warnleuchten Nissen Star Flash LED		5,00 €	2,50 €
Fass- und Behälterpumpe (Lutz)		1,00 €	0,50 €
Druckluftmembranpumpe		1,00 €	0,50 €
Gefahrgutumfüllpumpe GUP 3-1,5		475,00 €	237,50 €
Gullyei, Kanaleinlaufabdichtung		1,00 €	0,50 €
Rohrdichtkissensatz		1,00 €	0,50 €
Leckdichtkissen		1,00 €	0,50 €
Saugfass 300L		1,00 €	0,50 €
Auffangbehälter (Mulde)		1,00 €	0,50 €
Aufenthaltszelt		350,00 €	175,00 €
Duschzelt		400,00 €	200,00 €
Dekon-Dusche		220,00 €	110,00 €
Zeltheizgebläse		1,00 €	0,50 €
3.6 Messgeräte			
Gasmessgerät		200,00 €	100,00 €
Wärmebildkamera		55,00 €	27,50 €



3.7 Container

Funktionscontainer Hochwasser 1	28,00 €	14,00 €
Funktionscontainer Hochwasser 2	15,00 €	7,50 €
Gitterboxwagen 1	3,00 €	1,50 €
Gitterboxwagen 2	3,00 €	1,50 €

4. Kosten für Verbrauchsmaterialien

Gemäß der Festlegungen des § 5 Abs. 5 a), c) bis d) der Gebührenordnung sind bei der Gebührenbemessung für die Wiederbeschaffung von Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Druckluftgasflaschenfüllung usw.) sowie für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung von beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder abhanden gekommenen feuerwehreigenen Geräten und Ausrüstung die aktuell gültigen Preise kostendeckend zugrunde zu legen.

Hermsdorf, den 01.09.2018

Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 mit Beschluss-Nr. BVSR01/044/2018 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Der Genehmigungsbescheid liegt mit Schreiben vom 18.06.2018 (eingegangen am 20.06.2018) vor.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 01.09.2018

Hofmann
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 11.06.2018 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1**Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtung wird von der Stadt Hermsdorf als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2**Aufgaben und Grundsätze**

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen

dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

(4) Der Träger gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen und Getränken. Dabei wird den Grundsätzen einer gesunden Ernährung entsprochen.

§ 3**Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Hermsdorf ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist erlaubnispflichtig.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter unter einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut, wobei jedes Kind im Alter von einem Jahr einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz hat. Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Vorrangig aufgenommen werden diese Kinder, wenn besondere soziale und pädagogische Gründe vorliegen und wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Betreuung erfordern. Kinder im Alter bis zu einem Jahr werden in der Regel zu den Stichtagen 1.9. und 1.3. des laufenden Jahres aufgenommen. In Ausnahmefällen kann ein anderer Aufnahmetermin bestimmt werden.

§ 4**Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang**

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Werden Kinder ohne Absprache mit der Leiterin der Einrichtung wiederholt aus wichtigen Gründen verspätet von der Einrichtung abgeholt, wird von den Eltern eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr regelt die gültige Gebührensatzung.

(4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

(5) Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt



werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Während dieser Schließtage erfolgt keine Verrechnung des Betreuungsgeldes.

§ 5 Aufnahme/Anmeldung

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein. Kinder, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht in die Einrichtung aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Arzt über die Aufnahme.

(2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadt erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem in Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt Hermsdorf wieder gekündigt.

(5) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(6) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden. § 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 1 Monat. Die Kosten der Eingewöhnungszeit regelt die jeweils gültige Gebührensatzung.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der

Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (spätestens bis 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder Gelegenheit zu Gesprächen in Form von Elternabenden und während der Öffnungszeiten.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

(4) Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Stadt Hermsdorf stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung ist von den Eltern der Kinder ein zu zahlender Elternbeitrag für den laufenden Monat zu entrichten. Eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten wird für den Vormonat nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.



§ 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Stadt Hermsdorf mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der dem Kinde entsprechende Bedarf in der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind gelöscht.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 04.07.2007 sowie die 1. Änderung vom 12.08.2010 aufgehoben und ersetzt.

Hofmann
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 mit Beschluss-Nr. BVSR01/045/2018 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Der Genehmigungsbescheid liegt mit Schreiben vom 20.06.2018 (eingegangen am 25.06.2018) vor.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 01.09.2018

Hofmann
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S.91,95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S.150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 11.06.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Hermsdorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder in der Einrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet. § 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.



(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen geschlossen bleibt.

(3) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Verpflegungsgebühr ist am 10. Tag des Monats für den Vormonat fällig. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat an den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe der Verpflegungsgebühren

Die Höhe der Verpflegungsgebühren ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

§ 29 Abs. 3 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - Thür-KitaG findet Anwendung.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

(1) Es wird eine Staffelung der Elternbeiträge vorgenommen, die sich nach dem Alter der Kinder und der Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie der in der Kindertagesstätte bemisst (siehe Anlage 2).

(2) Als Familie gelten Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, welche in eheähnlichen Gemeinschaften gemäß § 20 SGB XII leben sowie Alleinerziehende. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(3) Es erfolgt eine Unterteilung bemessen am Betreuungsumfang.

Für die Eingewöhnungszeit (=1 Monat) wird bei Bedarf ein Platz in der

Kindertagesstätte bereitgestellt.

Die Betreuungszeiten werden zudem in einen Betreuungsumfang bis zu 10 Stunden und einen Betreuungsumfang von mehr als 10 Stunden (bis zum Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte) angeboten.

Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag zu vereinbaren.

(4) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, findet bezüglich der allgemeinen Finanzierung § 21 Abs. 5 Thür-KitaG Anwendung.

(5) Für die Betreuung von Tageskindern wird eine Gebühr von 10,00 € pro Tag und Kind erhoben, zuzüglich der anfallenden Verpflegungsgebühren. Hierbei darf die Betreuungszeit 10 Tage nicht überschreiten.

(6) Die Höhe der Elternbeiträge pro Kind und Monat ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge und Gebühren

Der Träger der Kindertageseinrichtung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des monatlichen Elternbeitrages und die Höhe der Verpflegungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen.

§ 10

Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz) auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.01.2017 außer Kraft.

Hermsdorf, den 01.09.2018

Hofmann

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Anlage 1

Verpflegungskosten (§ 6)

Für Kinder, die an der Verpflegung in der Kindertagesstätte teilnehmen, werden folgende Kostensätze erhoben:

- **Vollverpflegung pro Tag und Kind:** 4,35 EUR
(Mittagessen und Getränke je nach Anbieter)

Anlage 2

Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Hermsdorf bei einem Betreuungsumfang bis 10h

Altersgruppen	0 - 1 Jahr	1 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	über 3 Jahre
bei einem Kind	235 EUR	235 EUR	220 EUR	200 EUR
bei zwei Kindern	195 EUR	195 EUR	180 EUR	160 EUR
bei drei Kindern und mehr	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR

Die Ermäßigung nach der Anzahl der Kinder gilt immer für das älteste Kind.

Bei einer Betreuungszeit von mehr als 10h wird die in der Tabelle gestaffelte Gebühr für das erste oder zweite in der Einrichtung betreute Kind um 20 EUR erhöht.

Für die Eingewöhnungszeit (1 Monat) wird die in der Tabelle gestaffelte Gebühr um 50 % verringert.



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 25.05.2018 mit Beschluss Nr. BVGR05/018/2018 die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde St. Gangloff beschlossen. Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Gangloff wurde der Rechtsaussichtsbehörde (Schreiben vom 30.05.2018) zur Prüfung vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtliche Genehmigung liegt mit Schreiben vom 11.06.2018 (eingegangen am 18.06.2018) vor.

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, den 01.09.2018

Wiedenhöft
Bürgermeister

Siegel

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Gangloff (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 48 Abs.1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in seiner Sitzung am 28.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde St. Gangloff oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde St. Gangloff nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenerhebung gilt für:

- die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:

- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
- die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
- die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde St. Gangloff zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden gerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den, nach dem Sachkostentarif der Anlage 1, erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- die Selbstkosten der Gemeinde St. Gangloff für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlen säure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

§ 4

Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs.1 Nr.1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschauldner, wer als Benutzer kostenpflichtige Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschauldner nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen und mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschauldner haften als Gesamtschuldner.



§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht:

- a.) für den Kostenersatz im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b.) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
- c.) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde St. Gangloff ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.1998 außer Kraft.

St. Gangloff, den 01.09.2018

Wiedenhöft

Bürgermeister

- Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Gangloff (Feuerwehrgebührensatzung)

Tarife über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Gangloff

Der Tarif für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr nach § 3 der Gebührensatzung setzt sich aus nachfolgend aufgeführten Sachkosten zusammen.

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Personalkosten

1.1.	Brand- und Hilfeleistungseinsätze	volle Stunde	halbe Stunde
	Ortsbrandmeister, Wehrführer, Einsatzleiter und übrige Einsatzkräfte	22,00 €	11,00 €
1.2	Brandsicherungswache		
	Einsatzleiter je Person	20,00 €	10,00 €
	übrige Einsatzkräfte je Person	15,00 €	7,50 €
1.3	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand	250,00 € bis 1.000,00 €/Std.	

2. Stundensätze und km-Tarife für Fahrzeuge

2.1	Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen		
	LF 8/6 (Löschgruppenfahrzeug)	35,00 €	17,50 €
	KLF (Kleinlöschfahrzeug)	40,00 €	20,00 €
2.2	Kilometerpauschale je km		
	LF 8/6 (Löschgruppenfahrzeug)	1,00 €	
	KLF (Kleinlöschfahrzeug)	11,00 €	

3. Gebühren für den Einsatz von Feuerwehranhängern und Geräten

3.1	Aggregate		
	Stromaggregat	45,00 €	22,50 €
3.2	Geräte zur Wasserbeförderung		
	Turbospritze Venturi	200,00 €	100,00 €
	TS (Tragkraftspritze)	1,00 €	0,50 €
	Tauchpumpe	1,00 €	0,50 €
	B-Druckschläuche	1,00 €	0,50 €
	C-Druckschläuche	1,00 €	0,50 €
	Saugschlauch	1,00 €	0,50 €
3.3	Sonstige feuerwehrtechnische Geräte		
	Beleuchtungssatz	25,00 €	12,50 €
	Trennschleifer	1,00 €	0,50 €
	Motorkettensäge	1,00 €	0,50 €
	Handscheinwerfer	1,00 €	0,50 €
	Auffangbehälter (Mulde)	1,00 €	0,50 €

4. Kosten für Verbrauchsmaterialien

Gemäß der Festlegungen des § 5 Abs. 5 a), c) bis d) der Gebührenordnung sind bei der Gebührenbemessung für die Wiederbeschaffung von Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Druckluftgasflaschenfüllung usw.) sowie für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung von beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder abhanden gekommenen feuerwehreigenen Geräten und Ausrüstung die aktuell gültigen Preise kostendeckend zugrunde zu legen.

St. Gangloff, den 01.09.2018

Wiedenhöft

Bürgermeister

-Siegel-

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Informationsbrief

Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die überarbeitete Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen ist am 13.08.2018 im Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz Nr. 33/2018 S. 1035 - 1039) veröffentlicht worden und tritt damit heute in Kraft.

Für die neue Richtlinie wurden die im Rahmen der Förderung verwendeten Formulare überarbeitet und sind in Kürze, voraussichtlich ab Donnerstag, dem 16.08.2018, auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank verfügbar. Ich bitte Sie, die Antragsteller auf die Verwendung der neuen Formulare hinzuweisen.

Wesentliche Änderungen sind:

- Erhöhung der Festbeträge, u. a. Erhöhung des Grundzuschusses von 1.500 € auf 2.500 € für jeden weiteren EW (bisher 150 €),
- bei Gruppenkleinkläranlagen Einführung einer Förderung von Schmutzwasserkanälen im öffentlichen Raum ab der Grundstücksgrenze bis zur Gruppenkleinkläranlage in Höhe von 250 € pro Meter und
- Besserstellung von öffentlichen Gruppenkleinkläranlagen durch Erhöhung der Zuwendung hierfür um 10 %.
- Bereits zur Antragstellung muss durch den Antragsteller die Bestätigung gemäß Ziffer 4.4 der Richtlinie vorgelegt werden, dass die als Ersatzneubau vorgesehene Kleinkläranlage dem Stand der Technik entspricht.

Wie bisher können Kleinkläranlagen für die Grundstücke gefördert werden, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht an eine kommunale Abwasserentsorgung angeschlossen werden sollen. Das betrifft die Direkteinleiter und die Einleiter in einen Kanal. In Bezug zur letzten Förderrichtlinie wurden die Ziffern 2 a) und 2 b) lediglich redaktionell zur neuen Ziffer 2 a) zusammengefasst.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) hält an der bisherigen Formulierung zu zertifizierten



Fachbetrieben für die Wartung auch für die kommunalen Aufgabenträger fest:

- Die Anforderungen gelten für alle Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung. Mit dem Nachweis einer Zertifizierung für die Wartung erhalten alle Aufgabenträger gleichermaßen die Möglichkeit, Kleinkläranlagen warten zu können.
- Die Richtlinie macht zudem keine Vorgabe, wer die Zertifizierung der
- Fachbetriebe durchführt.
- Eine Definition für Fachbetriebe ist in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des DIBt enthalten. Danach sind Fachbetriebe betreiberunabhängige Betriebe, deren Mitarbeiter (Fachkundige) aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen verfügen. Der Nachweis in Form einer Zertifizierung soll dies bestätigen.

Die Ergänzung unter Ziffer 4.4 der Richtlinie (Kleinkläranlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) betrifft die Nachrüstsätze nicht. Nachrüstsätze sind nicht Gegenstand von europäischen Normungen. Deshalb gibt es keine Änderungen bezgl. der Anforderungen zu Nachrüstungen. Die Regelungen hierzu gelten wie bisher weiter.

Das TMUEN hält an der Regelung fest (Ziff. 7.1.1), wonach die Abwasserbeseitigungspflichtigen für max. 10 % der Kleinkläranlagen Fördermittelanträge als Vorschlag an die Thüringer Aufbaubank einreichen können.

Weiterhin gilt, dass bei hinreichender Mittelverfügbarkeit von dem Prozentsatz abgewichen werden kann.

Anträge, die bei der Thüringer Aufbaubank eingegangen sind und noch nicht bewilligt wurden, werden nach dieser neuen Richtlinie bearbeitet. Das bedeutet, dass alle Antragsteller,

- die eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn erhielten und ihre Kleinkläranlage evtl. schon an den Stand der Technik angepasst haben,
- aber die Bewilligung (Bescheid) und Auszahlung noch nicht erfolgt ist, jetzt nach dieser Richtlinie höhere Zuschüsse für ihre Kleinkläranlagen erhalten.

Eine rückwirkende Erhöhung der Förderung von im Jahr 2018 bereits bewilligten Kleinkläranlagen erfolgt nicht.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Wagner

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera

Burgstraße 5

07545 Gera

Az.: 2-2-0397

Gera, den 17.08.2018

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Reichenbach

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17, Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794); wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Reichenbach, Kraftsdorf und St. Gangloff im Landkreis Saale-Holzland-Kreis und Greiz die

vereinfachte Flurbereinigung Reichenbach

angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 408 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt

geändert durch das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageigentümer bilden die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Reichenbach.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Reichenbach.

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,

Burgstraße 5, 07545 Gera

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.



Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden

- Reichenbach am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf
- St. Gangloff am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf
- Kraftsdorf Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf

sowie für die angrenzenden Gemeinden

- Bad Klosterlausnitz Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz
- Saara und Lindenkreuz am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, 07589 Münchenbernsdorf
- Mörsdorf, Schleifreisen, am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf
- Tautenhain am Sitz der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera erhoben werden.

gez. Jens Lüttke
Amtsleiter

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigungsverfahren Reichenbach

Az.: 2-2-0397

Flurstücksliste

Gemarkung Kraftsdorf

Flur: 18

Flurstück: (19 Flurstücke)

818, 824, 827, 836, 840, 841, 847, 848/1, 848/2, 848/3, 848/4, 848/6, 848/7, 848/8, 848/9, 848/10, 848/11, 848/12, 850

Gemarkung St. Gangloff

Flur: 4

Flurstück: (1 Flurstücke)

480/19

Gemarkung Reichenbach

Flur: 1

Flurstück: (228 Flurstücke)

23/1, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 30/1, 30/2, 37/2, 42/2, 57/1, 57/2, 58/1, 63, 64, 90/1, 90/2, 90/3, 90/4, 91/3, 91/4, 91/5, 98, 109, 110, 116/14, 116/37, 122/1, 123/1, 123/5, 131/1, 131/2, 131/3, 132/1, 132/2, 135, 136, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 138, 138/1, 140/4, 141, 142/1, 142/2, 143, 144, 145, 147/1, 147/2, 148, 149, 150/1, 150/2, 151/1, 151/2, 155/1, 157/1, 157/2, 157/3, 158/2,

158/6, 158/7, 158/8, 158/9, 158/12, 158/13, 158/14, 158/15, 158/16, 158/20, 158/21, 162, 163/1, 163/2, 164, 165/1, 165/2, 166, 167/1, 167/3, 167/4, 167/5, 167/7, 167/8, 168/1, 168/2, 169, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178/4, 179, 180/1, 180/2, 181/1, 181/2, 181/3, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 190, 191, 193, 194/1, 194/2, 194/3, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205/1, 205/2, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 225, 228, 229, 230, 226/1, 226/2, 226/3, 226/4, 226/5, 231/1, 231/2, 231/3, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239/1, 240, 241, 242, 243, 244/1, 244/2, 244/3, 244/4, 245/1, 246, 249/1, 250, 251, 252/1, 252/2, 252/3, 253, 254/1, 254/2, 255, 256, 257, 258/1, 258/2, 259, 263, 264/1, 264/2, 264/3, 265/1, 266/4, 267/3, 267/7, 268, 269, 2701, 271, 272/1, 272/2, 273, 274, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282/1, 282/2, 282/3, 282/4, 282/5, 282/6, 282/7, 283/1, 283/2, 284, 285, 286, 287/3, 288, 291, 458/7, 458/8

Flur: 2

Flurstück: (115 Flurstücke)

293/3, 293/5, 293/6, 293/7, 294/1, 294/2, 294/3, 296, 297/1, 298/1, 299/2, 299/3, 300, 303/1, 303/2, 303/3, 303/4, 304, 305, 306/1, 306/2, 307/1, 307/2, 308, 309, 313/10, 315/1, 315/2, 315/3, 316/1, 316/2, 316/3, 317, 318, 319/1, 320, 321, 322, 323/1, 323/3, 323/8, 323/10, 323/11, 323/13, 327/1, 327/2, 327/4, 327/5, 327/6, 327/7, 327/8, 327/9, 327/10, 328, 330, 331/1, 332/1, 332/2, 333/1, 333/2, 334, 342/3, 343, 344, 345/1, 345/2, 346, 347, 348, 349/1, 349/2, 349/3, 350, 351, 352/1, 353/1, 353/2, 353/3, 353/4, 353/5, 353/6, 353/7, 354/1, 354/2, 354/3, 355/1, 355/2, 355/3, 356, 357/3, 358/8, 358/9, 359, 360/1, 360/2, 361, 362, 366, 367, 368, 371, 373, 374, 375/1, 376, 377, 379, 380, 384/1, 384/2, 385, 386, 389, 390, 391

Flur: 3

Flurstück: (86 Flurstücke)

366/4, 396/6, 396/7, 397/19, 397/20, 398/8, 399/2, 400/1, 400/2, 400/3, 400/4, 400/6, 400/7, 400/8, 400/9, 400/18, 401/1, 401/2, 402, 403, 404/1, 404/2, 405/5, 405/6, 406, 408, 409/2, 409/5, 409/6, 409/7, 412/2, 412/3, 412/7, 412/8, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419/1, 419/2, 420, 421/3, 424/1, 424/2, 424/3, 425, 426/3, 426/4, 426/5, 426/6, 426/7, 426/8, 426/9, 426/10, 426/11, 427/3, 428/1, 429/1, 429/2, 430/1, 430/2, 431, 432, 433, 436/2, 436/3, 436/4, 436/6, 436/7, 437/1, 440/2, 440/3, 440/4, 440/5, 446/1, 446/3, 446/5, 447/18, 448/1, 448/2, 451/9, 451/10, 452/2, 459